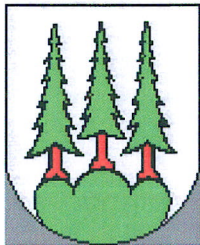
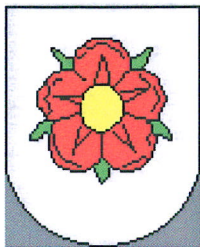


Sozialregion Olten

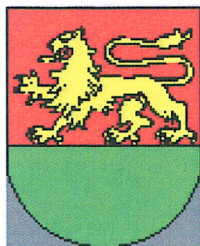


Einwohnergemeinden

Olten, Trimbach, Winznau,
Wisn, Hauenstein-Ifenthal



Öffentlich-rechtlicher Vertrag



Vom Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten beschlossen am 29. Mai 2008.
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Trimbach beschlossen am 23. Juni 2008.
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am 23. Juni 2008.
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wisn beschlossen am 9. Juni 2008.
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal beschlossen am 30. Juni 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

- Name/Zweck**
1. Unter dem Namen Sozialregion Olten legen die aufgeführten Gemeinden ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen Sozialhilfe, Vormundschaft, interinstitutionelle Zusammenarbeit und weiteren sozialen Aufgabenstellungen im Sinne von § 164 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes und Art. 27 und 28 des Sozialgesetzes zusammen und schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.
 2. Die gesetzlich vorgegebenen und der Gemeindeebene zugeordneten Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe, Vormundschaft, interinstitutionelle Zusammenarbeit und weiteren sozialen Aufgabenstellungen (vgl. Anhang) werden entsprechend den kantonalen Qualitätsvorgaben den Standards und den politischen Vorgaben der Vertragsgemeinden erfüllt.
 3. Folgende Aufgaben werden durch die Sozialregion erfüllt:
 - Sozialhilfe: Fallführung, Administration und Sozialekretariat
 - Asylwesen: Unterbringung, finanzielle Unterstützung, Betreuung
 - Vormundschaft: Fallführung, Administration und Vormundschaftssekretariat
 - Anlaufstelle Sozialversicherungen:
 - o AHV-Zweigstelle
 - o Gemeindearbeitsämter
 - o Beratung und Triage (gemäss Konzept Anlaufstellen)
 - Mütter- und Väterberatung
 4. Folgende Aufgaben können zu einem späteren Zeitpunkt durch die Sozialregion übernommen werden:

Zusammenarbeit in den Bereichen Jugend, Integration, Alter, Freiwilligenarbeit, Sucht, Beiträge an Institutionen und Organisationen, Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, Vertretung in Arbeitsgruppen, Organisationen und Institutionen.
- Mitglieder**
5. a) Die Kooperation besteht aus den Einwohnergemeinden:
 - Olten
 - Trimbach
 - Winznau
 - Hauenstein-Ifenthal
 - Wisen
 - b) Die operative Führung der Sozialregion Olten obliegt der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.
 - c) Die Kooperation ist von allen beteiligten Einwohnergemeinden an einer Gemeindeversammlung, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom Gemeindeparlament, zu beschliessen.

- Erweiterte Mitgliedschaft** 6. Nachträgliche Eintritte weiterer Einwohnergemeinden sind mit Beschlüssen der Gemeindeversammlungen aller beteiligten Einwohnergemeinden, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom Gemeindeparlament, zu beschliessen.

II. Organisation

- Sozialkommission** 7. a) Die beteiligten Einwohnergemeinden bilden eine gemeinsame Sozialkommission.
- b) Die Sozialkommission setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Die Zusammensetzung wird jeweils vor der neuen Wahlperiode auf Grund der Fallzahlen Ende Vorjahr proportional festgelegt.
- c) Für die Tätigkeit der Kommission gilt das Reglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.
- d) Einwohnergemeinden, die kein Behördenmitglied stellen, bestimmen eine Person, die als Beisitzer oder Beisitzerin an den Sitzungen teilnehmen kann. Die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten der Mitgliedsgemeinden haben ein Einsichtsrecht in die Protokolle der Sozialhilfe, soweit diese Einwohnerinnen und Einwohner ihrer Gemeinde betreffen. Diese Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.
- Sozialdienst** 8. a) Der Sozialdienst ist Teil der Sozialdirektion der Einwohnergemeinde der Stadt Olten. Administrativ ist der Sozialdienst der Sozialdirektion, fachlich der Sozialkommission unterstellt.
- b) Die Mitarbeitenden der Sozialregion sind Angestellte der Einwohnergemeinde der Stadt Olten. Zuständig für Anstellung und Personalfragen sind die zuständigen Instanzen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.
- c) Der Sozialdienst orientiert sich an der Strategie der Sozialdirektion, den vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen, den kantonalen Bestimmungen und der Delegationsordnung der Sozialkommission.
- d) Leistungen können auch von Dritten eingekauft werden.